

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 153 (07.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 153.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer

auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung auch
beim Militär.

Erstattet

von dem Hofgerichtsrath Grafen v. Henning.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Durch den uns von der hohen Regierung vorgelegten
Gesegentwurf soll die in einigen Fällen bei uns bisher
noch beibehaltene peinliche Frage sowohl als die körper-
liche Züchtigung gänzlich abgeschafft werden.

Auf den hierüber von Ihrer ernannten Commission
erstatteten Bericht nahmen Sie auch, Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren! dieses Gesetz an, bei welcher Gele-
genheit Ihre Commission den Wunsch äußerte, daß die
körperliche Züchtigung auch bei jenem Stand, dem die
ehrendolle Pflicht der Bertheidigung unseres Vaterlandes
vorzüglich obliegt, abgeschafft werden möchte.

Sie schienen auch damals diesen Wunsch allgemein zu
theilen; da Sie jedoch glaubten, daß, weil die körperliche
Züchtigung bei uns durch ein allgemeines Gesetz abge-

schafft sei, es überflüssig werde, in diesem Gesetze eine besondere Erwähnung von dem Militär zu machen, so wurde nichts hievon in dem von der hohen Kammer angenommenen Gesetze erwähnt. Diesen nämlichen Wunsch theilte nun auch die andere Kammer, und trug, um desto sicherer die Abschaffung dieser allgemein aufgehobenen Strafart auch bei dem Militär zu bewirken, in einer dieser Tage uns mitgetheilten Adresse vom 25. August d. J. darauf an:

„E. Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, die körperliche Züchtigung auch bei dem Militär gesetzlich abzuschaffen, und durch andere zweckmäßige Strafartungen zu ersetzen.“

Da Sie nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! der von der hohen Regierung angetragenen Abschaffung der körperlichen Züchtigung schon längst beistimmten, theils, weil Sie diese Strafart der Gesundheit nachtheilig, theils auch für einen gesitteten Menschen herabwürdigend und entehrend erachteten, so müssen diese Gründe um so mehr für einen Stand sprechen, der vorzüglich von Ehre besetzt sein muß, und den daher diese bisher übliche Strafart vorzüglich kränken mußte. Da Sie auch, wie schon oben bemerkt, nur aus dem Grund keiner besondern Erwähnung des Militärs in dem neuen Gesetze machten, weil Sie die körperliche Züchtigung in unserm Vaterland allgemein aufgehoben glaubten, auch diese Züchtigung sogar in den Zuchthäusern abgeschafft wurde, so findet Ihre Commission nicht den geringsten Anstand, der von der zweiten Kammer diesfalls entworfenen Adresse beizustimmen, und trägt daher auf unbedingten Beitritt derselben an.